

Kritik ist unbegründet!

Das Folgerecht wird vom Kunsthandel (Galerien, Auktionshäuser, Kunsthändler) als finanzielle Belastung wahrgenommen. In Ländern wie Deutschland, in denen das Folgerecht bereits seit längerer Zeit bekannt ist, haben sich jedoch pragmatische Lösungen entwickelt, die zu einer weitgehenden Akzeptanz des Folgerechts beigetragen haben. Weltweit werden die gleichen Argumente gegen das Folgerecht ins Feld geführt.

1. Argument: Der Kunsthandel wandert in Länder ohne Folgerecht ab

Dieses Argument wird stets vom Kunsthandel gegen das Folgerecht genannt. Viele Studien haben die Auswirkung der Einführung des Folgerechts auf den lokalen Kunstmarkt untersucht, zuletzt die EU-Kommission in einem Bericht von Dezember 2011. Abwanderungstendenzen konnten jedoch nie festgestellt werden. Grund dafür ist, dass das Folgerecht nur einen von vielen Kostenfaktoren darstellt, der zudem von geringer Bedeutung ist. Mehr Gewicht kommt dem allgemeinen Steuersystem in dem Land der Transaktion zu; insbesondere die lokale Umsatzsteuer spielt eine Rolle. Alleine in der EU variiert der allgemeine Mehrwertsteuersatz zwischen 15 und 25 Prozent. Der Kunsthandel jedoch folgt nicht ausschließlich finanziellen Erwägungen. Viel wichtiger ist der Standort an dem ein Verkäufer die finanzkräftigsten Käufer antrifft. Häufig kristallisieren sich bestimmte Orte als Markt für bestimmte Kunstgüter heraus. An diesen Orten findet sich die beste Expertise, die größten Auswahlmöglichkeiten und das höchste Vertrauen.

2. Argument: Der Verwaltungsaufwand überwiegt den Nutzen

Der Verwaltungsaufwand für die Künstler ist minimal. Die Verwertungsgesellschaften beobachten den Markt, rechnen das Folgerecht ab und reichen es an die Künstler weiter. Am einfachsten ist die Verwaltung des Folgerechts durch die Verwertungsgesellschaften, wenn die Geltendmachung verwertungsgesellschaftspflichtig ist. Dann kann für jeden folgerechtpflichtigen Verkauf an die entsprechende Gesellschaft gezahlt werden. Diese trägt dann die Verantwortung dafür, die Vergütung auch an Nicht-Mitglieder weiterzuleiten. Aber auch ohne Verwertungsgesellschaftspflicht haben sich im Markt einfache Informations- und Abrechnungssysteme entwickelt. Die Information, für welche Künstler die Verwertungsgesellschaft das Folgerecht abrechnet, kann einfach über die "Künstlersuche Folgerecht" auf der Webseite der VG Bild-Kunst abgefragt werden. Galerien, die direkt mit dem Künstler zusammenarbeiten, müssen in der Regel keine Folgerechtsabgaben zahlen, denn ihre Verkäufe sind üblicherweise Erstverkäufe, die direkt mit dem Künstler abgerechnet werden. Sie müssen allerdings auf die Künstlerzahlungen Abgaben an die Künstlersozialkasse leisten.

3. Argument: Vom Folgerecht profitieren die lebenden Künstler am wenigsten

Es ist richtig, dass die Werke jüngerer Künstler seltener weiterverkauft werden als die Werke älterer, bekannter oder bereits verstorbener Künstler. Jedoch geht die Kritik ins Leere, da es gewollt ist, dass die Erben eines Künstlers eine Vergütung erhalten. Auch die Erben eines Komponisten oder Buchautoren erhalten Tantiemen für die Nutzung der Werke ihrer Eltern oder Großeltern. Außerdem hängt die Anzahl der lebenden Künstler, die vom Folgerecht profitieren, stark vom Schwellenwert ab, bei dem das Folgerecht einsetzt. In Deutschland ist diese Schwelle mit 400 Euro Wiederverkaufspreis relativ niedrig angesetzt. Deshalb werden die Ausschüttungen der Bild Kunst in etwa zur Hälfte an lebende Künstler und an Erben ausgeschüttet.

4. Argument: Nicht der Kaufpreis, sondern die Wertsteigerung ist der richtige Anknüpfungspunkt für die Folgerechtsvergütung

Da das Folgerecht den Künstler an der Wertsteigerung seiner Werke beteiligen soll, ist diese Forderung in der Theorie nachvollziehbar. In der Praxis wäre ein solcher Ansatz jedoch kaum umzusetzen, da die Berechnung der Wertsteigerung nur nachprüfbar wäre, wenn auch der Einkaufspreis des Werkes offengelegt würde. Dagegen hatte sich der Kunsthandel jedoch bei Einführung des Folgerechts massiv gewehrt. Auch müsste bei einer Anknüpfung des Folgerechts an die tatsächliche Wertsteigerung der Prozentsatz deutlich höher ausfallen – das Ergebnis wäre jedoch das gleiche. Im englischen Kunsthandel wird beispielsweise der sog. "Kaskadeneffekt" behauptet, für den es aber keine tatsächlichen Belege gibt. Soll er darin bestehen, dass bei schneller Abfolge von Weiterverkäufen jeder Verkauf Folgerechtsansprüche auslöst, so ist dies das logische und vom Gesetzgeber gewollte Ergebnis des Folgerechts auf jeden einzelnen Verkaufsvorgang. Ergibt er sich hingegen daraus, dass die Parteien eines Verkaufs Regelungen über die Verteilung der Abgaben treffen, die vom gesetzlichen Vorbild (Folgerecht ist vom Verkäufer zu zahlen) abweichen, dann wird er jedoch vom Markt verhindert.